

BVGer E-7266/2016 vom 13. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7266_2016

FR: TAF E-7266/2016 du 13 janvier 2017

IT: TAF E-7266/2016 del 13 gennaio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden

E. 3

Über offensichtlich unbegründete oder begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Die Vernehmlassung vom 10. Dezember 2016 wird dem Beschwerdeführer zusammen mit dem Urteil zugestellt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Hauptsache eine Verletzung der Begründungspflicht im Rahmen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Da formelle Mängel unter Umständen zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen können, ist diese Rüge zuerst zu prüfen.

E. 5.2

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien. Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt verpflichtet die Behörde nicht nur, den Parteien zu ermöglichen, sich zu äussern und ihre Vorbringen tatsächlich zu hören (Art. 30 f. VwVG), sondern sie auch sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Eng damit zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Denn, ob sich die Behörde tatsächlich mit allen erheblichen Vorbringen der Parteien befasst und auseinandergesetzt hat, lässt sich erst aufgrund der Begründung erkennen. Im Asylverfahren sind die Anforderungen an die Begründungsdichte regelmässig hoch, wiegen die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen im Asylentscheid doch allgemein schwer (Patrick Sutter, in: Kommentar VwVG, 2008, Art. 32 VwVG, Rz. 2). Insgesamt muss der Entscheid so abgefasst sein, dass ihn der Betroffene gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbarerweise unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.; Sutter, a.a.O., Kommentar VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG, Rz. 2).

E. 6.1

Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt mit der wenige Zeilen umfassenden Begründung, bei den Übergriffen gegenüber dem Beschwerdeführer handle es sich um eine rein private und innerfamiliäre Angelegenheit. Entsprechend fehle es an einem asylrechtlich relevanten Motiv, woran auch der Umstand nichts ändere, dass er ein uneheliches Kind sei. Dem hielt der Beschwerdeführer unter anderem entgegen, als uneheliches Kind und Opfer von Gewalt sei das Anknüpfungsmotiv der sozialen Gruppe heranzuziehen. Entsprechend hätte vom SEM geprüft werden müssen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der als glaubhaft erachteten Bedrohung durch den Stiefvater im Iran staatlichen Schutz erhalte.

E. 6.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG muss die Verfolgung einer asylsuchenden Person "wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen" erfolgt sein beziehungsweise künftig drohen. Die fünf Verfolgungsmotive sind dabei über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind,

erfolgt ist beziehungsweise droht. Zu solchen gehören neben dem Geschlecht, der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe oder der Sprache auch die Abstammung und die Herkunft. Eine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes erfolgt demnach immer aufgrund des Seins, nicht wegen des Tuns (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1; BVGE 2013/11 E. 5.1 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1; Walter Stöckli, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.11). In der bisherigen schweizerischen Asylpraxis ist darauf verzichtet worden, die asylgesetzlichen Verfolgungsmotive näher zu definieren. Auch vorliegend erübrigt es sich, näher darauf einzugehen, ob der Beschwerdeführer als uneheliches Kind im Iran einer "sozialen Gruppe" im Sinne des Art. 3 AsylG zuzuordnen ist, zumal der Flüchtlingsbegriff nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsmotivs abhängig sein kann, weil letztlich der Verfolger allein bestimmt, wen er weshalb verfolgt, und damit auch, ob und wie er von ihm verfolgte "Rassen" oder "soziale Gruppen" et cetera definiert. Dabei ist gerade in Fällen häuslicher und ähnlicher Gewalt in der Privatsphäre oft unklar, aus welchem Grund ein Staat keinen wirksamen Schutz gewährt beziehungsweise gewähren kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 m.w.H.).

E. 6.3

Die Eigenschaft als uneheliches Kind kommt dem Beschwerdeführer seit seiner Geburt zu und ist untrennbar mit ihm verbunden. Zwar hat sie sich, wie der Beschwerdeführer selbst angibt, noch nicht gegen aussen manifestiert (vgl. A16 F40, S. 5; vgl. auch Reisepass des Beschwerdeführers, S. 2); in diesem Sinne handelt es sich sehr wohl um eine innerfamiliäre Angelegenheit. Die Tatsache, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seines "Seins" als uneheliches Kind von seinem Stiefvater bedroht und misshandelt wurde, wurde indes vom SEM nicht in Zweifel gezogen, zumal das SEM davon ausging, dass dem Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran, eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Damit könnte nicht nur das Motiv des (Stief-)Vaters asylrechtlich erheblich sein, sondern es gibt auch Hinweise darauf, dass unehelichen Kindern im Iran sowohl rechtlich als auch faktisch eine schlechte Stellung in der Gesellschaft zukommt (vgl. z.B. Joint alternative report by civil society organizations on the implementation of the Convention on the Rights of the Child by the Islamic Republic of Iran, Rights of the Child in Iran, March 2015, Rz. 23; Finnish immigration service, Violence against Women and Honour-related Violence in Iran, 26. Juni 2015, S. 17), weshalb nicht klar ist, ob der Beschwerdeführer gegebenenfalls in seinem Heimatstaat im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung staatlichen Schutz gegen die Übergriffe erlangen könnte. Um das Asylmotiv zu verneinen wäre demnach, wie der Beschwerdeführer zu Recht eingewendet hat, zu prüfen gewesen, ob er als uneheliches Kind im Iran adäquaten staatlichen Schutz vor den Übergriffen seines (Stief-)Vaters hätte erlangen können beziehungsweise einen solchen künftig erlangen könnte. Die Begründung des SEM einzig mit dem Hinweis, die Probleme des Beschwerdeführers seien eine rein private, innerfamiliäre Angelegenheit und der Umstand, dass er ein uneheliches Kind sei, führe nicht zu einer anderen Einschätzung, greift demnach offensichtlich zu kurz. Vielmehr hat es die Vorinstanz vorliegend unterlassen, sich mit den einschlägigen Argumenten sowie den weiteren rechtsrelevanten Aspekten auseinanderzusetzen. Der Beschwerdeführer hat damit zu Recht darauf hingewiesen, dass er aus der vorliegenden Begründung nicht erfahren könne, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft verwehrt worden sei. Damit wurde es ihm verunmöglicht, den Entscheid sachgerecht anzufechten, zumal das SEM es auch auf Beschwerdeebene unterliess, zu den berechtigten Einwänden des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

Auch für die Rechtsmittelinstanz ist nicht hinreichend ersichtlich, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz bei der Abweisung des Asylgesuchs konkret hat leiten lassen beziehungsweise weist die Argumentation im Sinne des vorgehend Dargelegten Widersprüche auf. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Würdigung des Sachverhalts weitere relevante Elemente - etwa der Umstand, dass der Beschwerdeführer von seinem Stiefvater - dem geltend gemachten Verfolger also - in die Schweiz begleitet worden ist und damit die Frage, wie sich dies zur geltend gemachten Bedrohung verhält - unberücksichtigt geblieben ist.

E. 6.4

Zusammenfassend ist das SEM seinen unter E. 5.2 umschriebenen Pflichten nicht nachgekommen. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur, was bedeutet, dass seine Verletzung grundsätzlich, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst, zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Zwar kann die Beschwerdeinstanz ausnahmsweise, insbesondere aus prozessökonomischen Gründen, eine Gehörsverletzung heilen. Dazu sind aber vorliegend die Voraussetzungen nicht gegeben, zumal es das SEM, wie erwähnt, auch nach ausdrücklicher Rüge einer Gehörsverletzung in der Beschwerdeschrift versäumt hat, im Rahmen der Vernehmlassung auf die entsprechenden Vorbringen einzugehen und diese zu würdigen (vgl. BVGE 2007/30 E. 8.2 f.). Hinzu kommt die eingeschränkte Kognition des Bundesverwaltungsgerichtes. Das SEM wird die Angelegenheit nach Rückweisung entsprechend unter den dargelegten Aspekten neu zu prüfen, zu entscheiden und hinreichend zu begründen haben.

E. 7

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben sowie die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte zusammen mit der Rechtsmitteleingabe eine Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. 965.- bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- für ihren Aufwand (inklusive Auslagen in der Höhe von Fr. 15.-) ein. Der veranschlagte Betrag ist um die aufgeführten Kosten für das "Schreiben an Mandanten" im Betrag von Fr. 50.- zu kürzen, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern der entsprechende Aufwand sich als notwendig erweist. Dem Beschwerdeführer ist demnach eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 915.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen (vgl. Art. 8 ff. VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.